



ÜBERBLICK: DIESE NEUERUNGEN BETREFFEN DIE ENDVERBLEIBSERKLÄRUNGEN

Endverbleibserklärungen sind ein zentraler Bestandteil der Exportkontrolle und dienen der Sicherstellung, dass exportierte Güter ausschließlich für die genehmigten Zwecke verwendet werden. Mit den veröffentlichten Bekanntmachungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) treten die neuen Regelungen in Kraft. Diese ersetzen die bisherigen Bekanntmachungen vom 1.8.2017 und bringen zahlreiche Verbesserungen mit sich.

Die Überarbeitung erleichtert nicht nur die Handhabung von Endverbleibserklärungen, sondern bietet Ihnen als Exportverantwortlicher auch mehr Flexibilität und Klarheit bei der Erstellung und Einreichung. Ziel ist es, den Prozess der Exportkontrolle weiter zu modernisieren und an aktuelle Anforderungen anzupassen. In den folgenden Abschnitten erfahren Sie, welche Änderungen auf Sie zukommen und wie Sie davon profitieren können.

Diese Änderungen betreffen Sie direkt

Unterschriftsformen

Sie haben ab sofort die Wahl zwischen 2 zulässigen Formen der Unterschrift durch den Endverwender:

-  Handschriftliche Unterschrift
-  Fortgeschrittene elektronische Signatur, die den Anforderungen des Art. 26 der eIDAS-Verordnung (EU Nr. 910/2014) entspricht.

MEIN TIPP

Die fortgeschrittene elektronische Signatur ist eine spezielle Art der elektronischen Signatur, die nach Art. 26 der eIDAS-Verordnung (EU Nr. 910/2014) bestimmte Anforderungen erfüllt, um eine hohe Sicherheit und Rechtsverbindlichkeit im elektronischen Geschäftsverkehr zu gewährleisten. Sie bietet mehr Schutz und Verlässlichkeit als eine einfache elektronische Signatur und wird häufig in rechtlich sensiblen Bereichen eingesetzt, wie z. B. bei Endverbleibserklärungen im Rahmen der Exportkontrolle.

Digitale Einreichung

Die Einreichung der Original-Endverbleibserklärung ist für Sie nicht mehr erforderlich. Eine digitale Kopie reicht aus und kann einfach im Rahmen der Antragstellung beim BAFA eingereicht werden. Denken Sie daran: Sie sind verpflichtet, diese digitale Kopie mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Laufende Anträge

Wenn Sie derzeit Anträge bearbeiten, die noch nicht entschieden sind, brauchen Sie keine neuen Endverbleibserklärungen einzureichen. Auch wenn Sie bereits Endverbleibserklärungen von Ihren Kunden nach den alten Vorgaben angefordert haben, können Sie auf zusätzliche Nachforderungen verzichten.

Neue Muster für Ausfuhren nach Russland

Das BAFA stellt Ihnen 2 neue Muster speziell für Ausfuhren nach Russland zur Verfügung:

-  Anlage C 6: Diese nutzen Sie für direkte und indirekte Ausfuhren von Gütern, die in den Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind, nach Russland oder für die Verwendung in Russland.
-  Anlage C 7: Dieses Muster benötigen Sie für direkte und indirekte Ausfuhren von gelisteten Dual-Use-Gütern nach Russland oder zur Verwendung in Russland. Es weicht inhaltlich von der allgemeinen Anlage C 1 ab.

Mit diesen neuen Mustern erfüllen Sie die besonderen Anforderungen, die für Exporte nach Russland gelten.

So greifen Sie auf die neuen Dokumente zu

Die neuen Bekanntmachungen, die Muster C 6 und C 7, sowie weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BAFA unter Außenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragstellung/Endverbleibsdokumente.

Das ebenfalls aktualisierte Merkblatt zu den Endverbleibsdokumenten steht Ihnen dort ebenfalls zur Verfügung. Es bietet Ihnen eine kompakte Übersicht aller relevanten Änderungen.

So setzen Sie die Neuerungen um

Mit der Neufassung der Bekanntmachungen machen Sie Ihre Prozesse nicht nur zukunftssicher, sondern auch effizienter. Prüfen Sie Ihre internen Abläufe und stellen Sie sicher, dass Sie die neuen Anforderungen an Endverbleibserklärungen und die Nutzung der Muster C 6 und C 7 erfüllen. Greifen Sie auf die bereitgestellten Dokumente und Informationen des BAFA zurück, um Ihre Exportprozesse weiterhin reibungslos und rechtssicher zu gestalten.